

---

## S 6 AS 564/17 ZVW

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |                                   |
|---------------|-----------------------------------|
| Land          | Freistaat Bayern                  |
| Sozialgericht | Sozialgericht Nürnberg            |
| Sachgebiet    | Grundsicherung für Arbeitsuchende |
| Abteilung     | 6.                                |
| Kategorie     | Urteil                            |
| Bemerkung     | -                                 |
| Rechtskraft   | -                                 |
| Deskriptoren  | -                                 |
| Leitsätze     | -                                 |
| Normenkette   | -                                 |

#### 1. Instanz

|              |                   |
|--------------|-------------------|
| Aktenzeichen | S 6 AS 564/17 ZVW |
| Datum        | 12.12.2019        |

#### 2. Instanz

|              |               |
|--------------|---------------|
| Aktenzeichen | L 11 AS 56/20 |
| Datum        | 18.10.2023    |

#### 3. Instanz

|       |   |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

I. Der Bescheid vom 24.08.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24.11.2015 wird insoweit abgeändert, als die der Klägerin im Zeitraum 01.09.2015 bis 29.02.2016 gewährten Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Monate September bis einschließlich Dezember 2015 um 0,15 € pro Monat und für die Monate Januar bis Februar 2016 um monatlich 47,45 € angehoben werden.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Notwendige außergerichtliche Kosten der Klägerin sind in Höhe von einem Zehntel zu erstatten.

Ä

T a t b e s t a n d :

Der vorliegende Rechtsstreit wird über die Höhe der an die Klägerin zu leistenden Unterkunftskosten geführt.

Die am xx.xx.xxxx geborene Klägerin bewohnte bereits seit 01.03.2011 eine ca.

78 m<sup>2</sup> große Dreizimmerwohnung in der P.-Straße in H. bei A-Stadt. Hierfür war eine Monatsmiete von 600,00 € zu zahlen, bestehend aus einer Kaltmiete von 450,00 €, Nebenkosten von 87,60 € sowie Heizkosten von 62,40 €. Erstmals bewilligte der Beklagte ihr als der für den Wohnort H. zuständigen Träger der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) Leistungen für die Zeit ab 01.03.2014. Dabei übernahm er zunächst die vollen Mietkosten, wies die Klägerin jedoch am 30.11.2014 auf deren unangemessene Höhe hin und forderte sie zur Kostensenkung auf.

Entgegen seiner ursprünglichen Ankündigung, die vollen Kosten nur noch bis 31.08.2014 zu übernehmen, hat der Beklagte diese aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs im Verfahren S 10 AS 1368/14 ER dann doch noch bis 31.03.2015 fortgezahlt und erst ab dem am 01.04.2015 beginnenden Leistungszeitraum eine Absenkung auf seine Mietobergrenze (MOG) für eine alleinstehende Person vorgenommen. Zudem übernahm er die geforderten Heizkostenabschlüsse. Als Folge davon bewilligte er der Klägerin im streitgegenständlichen Zeitraum 01.09.2015 bis 29.02.2016 neben dem einschlägigen Regelbedarf für eine alleinstehende Person auch Kosten für Unterkunft und Heizung von 401,05 € (338,65 € Kaltmiete und Nebenkosten zzgl. 62,40 € Heizkosten).

Die Höhe der zu übernehmenden Unterkunftskosten beruhte auf einem bei der Fa. R1. & Partner in Auftrag gegebenen Konzept zur Erstellung von Mietobergrenzen. Dieses stammte aus dem Jahr 2012, kam ab 2013 zur Anwendung und wurde für den Zeitraum ab 01.01.2015 fortgeschrieben (sog. „kleine Fortschreibung“).

Für das MOG-Konzept wurde das Zuständigkeitsgebiet des Beklagten, der Landkreis B-Stadt, wird darin in vier bzw. fünf Regionen, A, B, C1/C2 und D, ab 01.01.2015 A, B, C, D und E, aufgeteilt. Dabei bildete die Stadt H. mit mehr als 13000 Einwohnern der Wohnort der Klägerin zusammen mit den Gemeinden Stadt A., Markt Al, B., Ge., K., R2 und R3 die Region A, während etwa die Stadt B-Stadt alleine der Region B zugewiesen worden war.

Die Stadt H. als die weitaus einwohnerstärkste Gemeinde, lag dabei am südlichen Rand des Vergleichsraums A, der zentral durch den Vergleichsraum B unterbrochen wurde und ihn in einen westlichen und einen östlichen Teil aufspaltete.

Die Mietobergrenze (MOG) betrug nach dem Konzept ab 01.01.2015 für einen Einpersonenhaushalt, wie den der Klägerin, in der Region A 338,65 € und in der Region B 357,67 €, nachdem im Rahmen einer Fortschreibung des ab dem Jahr 2013 angewendeten Konzepts ermittelt worden war, dass sich der Wert für die Region A seit dem Jahr 2013 um 16,65 €, der für die Region B aber nur um 13,67 € gesteigert hätte.

Insgesamt wurden für die Region A die niedrigsten MOG-Werte im Zuständigkeitsbereich des Beklagten festgestellt.

In dem gegen den Bewilligungsbescheid vom 24.08.2015 gerichteten Widerspruch vom 27.08.2015, fordert die Klägerin die vollständige Übernahme ihrer Mietkosten.

Er wurde durch Widerspruchsbescheid vom 24.11.2015 zurückgewiesen.

Der Beklagte bezieht sich darin auf eine Leistungsgewährung entsprechend seiner MOG, innerhalb derer zahlreiche angemessene Wohnungen verfügbar wären, um

---

deren Anmietung sich die Klāgerin aber nicht bemāhe.Â  
Beispielhaft verweist der dazu auf die ihr am 14.01.2015 ausgehāndigten Wohnungsangebote. Die Klāgerin hātte sich auch nicht bei grāheren Wohnungsanbietern wie etwa dem St G2 W. fā eine Unterkunft vorgemerkt.Â  
Die dafār gegebene Begrāndung, dass man dort vor Aufnahme in die Bewerberliste die Einwilligung zur Einholung von Auskānften āber ihre wirtschaftliche Situation fordere, erachte er als nicht ausreichend, da ein derartiges Verlangen nicht unāblich wāre.Â

Bereits am 10.02.2015 hatte der Beklagte in einem Aktenvermerk seine Verwunderung ausgerāckt, dass die Klāgerin entgegen ihrer Behauptung, sich intensiv um eine angemessene Wohnung zu bemāhen, nicht bei den regional ansāssigen grāheren Vermietern wie der Wohnungsbaugenossenschaft âW2â der âH.B.â, dem âE.S.â oder dem âSt. G2-Werkâ fā die Zuteilung einer Wohnung vorgemerkt wāre.

Wegen der verweigerten ābernahme hāherer Unterkunftskosten erhob die Klāgerin am 18.12.2015 gegen den Bescheid vom 24.08.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.11.2015 Klage zum Sozialgericht Nārnberg (Az.: [S 6 AS 1400/15](#)), die durch Gerichtsbescheid vom 22.04.2016 zurāckgewiesen wurde.Â

Auf die Berufung der Klāgerin (Az.: [L 11 AS 289/16](#)) hat das BayLSG am 25.04.2017 diesen und einen weiteren Rechtsstreit āber die Hāhe der Unterkunftskosten an das Sozialgericht Nārnberg zurāckverwiesen, wobei sich ein entsprechender Antrag der Klāgerin nur auf das andere Verfahren bezogen hatte.Â

Das zurāckgewiesene Verfahren [S 6 AS 1400/15](#) wurde beim Sozialgericht Nārnberg unter dem neuen Az.: [S 6 AS 564/17 ZVW](#) fortgefāhrt.Â

Die Klāgerin beantragt zuletzt, der Bescheid vom 24.08.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.11.2015 wird dahingehend abgeāndert, dass der Beklagte verpflichtet wird, im Rahmen der von ihm zu gewāhrenden Unterkunftskosten die Miete in der tatsāchlich angefallenen Hāhe zu ābernehmen.

Der Beklagte beantragt,Â

Â Â die Klage abzuweisen.Â

Er teilte dem erkennenden Gericht nach der Zurāckverweisung am 14.06.2017 mit, dass er an nach wie vor an seiner Rechtsauffassung festhalte.

Gemā der vom BayLSG im Berufungsverfahren erhobenen Rāge ersuchte das erkennende Gericht sodann den Beklagten um formelle ābersendung seines MOG-Konzeptes. Zuvor hatte der Beklagte -wie im Gerichtsbescheid erwāhnt â der Klāgerin mehrfach angeboten bei ihm Einsicht in sein Mietkonzept zu nehmen.Â  
Zudem hat sich die Klāgerin im Rahmen der Anhārung zu einer Entscheidung ohne māndliche Verhandlung explizit zu dem Konzept und dessen unterstellten Mangelhaftigkeit geāuerte, was auf eine ausreichende Kenntnis vom MOG-Konzept schließen lieā.Â

In einem dem erkennenden Gericht nunmehr vom Beklagten vorgelegten, weiterentwickelten und ab 01.01.2017 angewendeten MOG-Konzept, wurde die

---

Stadt H. aus dem Vergleichsraum „A“ ausgesondert. Sie bildet seither zusammen mit der Stadt B-Stadt den „Vergleichsraum B“, dessen Richtwerte wie schon vor dem Zusammenschluss „über denen der im Vergleichsraum A“ verbliebenen Orte liegen.

In Bezug auf die Vergleichsraumbildung wird in dem neuen Konzept (s. Nr. 2.2 des Konzeptes ab 01.01.2017) erklärt, dass diese nicht gänzlich neu erfolgt wäre, da bei dessen ersten Erstellung

„eine grundlegende Betrachtung der langfristigen Struktur innerhalb des Landkreises“ erfolgt sei und die Kennzahlen, auf deren Grundlage 2012 die Einteilung erfolgte, dieses Vorgehen zuließen, da sie auf langfristige Aussagekraft..“ angelegt wären.“

Weiter wird „insbesondere im Hinblick auf die geänderte Zuordnung des Wohnorts der Klägerin ausgeführt,“

„Dennoch wurde geprüft, ob sich in den vier Jahren seit der ersten Erhebung die Mietpreinsniveaus in einzelnen Kommunen besonders nach oben oder nach unten entwickelt haben. Dies wäre ein Grund, sie nicht mehr als Teil des jeweiligen Wohnungsmarktes zu betrachten. In H. war dies der Fall. Das Mietpreinsniveau lag 2016, anders als in der Erhebung 2012, deutlich über dem der weiteren Kommunen im Vergleichsraum „A“. Ihr Mietniveau und die verkehrstechnische Verbundenheit legen eine Auswertung zusammen mit der Kreisstadt B-Stadt nahe. Daraus ergibt sich die neue Region B aus B-Stadt und H.“

Am 06.03.2018 ersuchte das erkennende Gericht den Beklagten um Erläuterungen zu seinen MOG-Konzepten.“

So wurde um Aufklärung über die Qualität der verkehrstechnischen Verbundenheit der zunächst unter dem Vergleichsraum „A“ zusammengefassten Orte, insbesondere ihrer Erreichbarkeit untereinander mit öffentlichen Verkehrsmitteln, gebeten sowie um Angabe der maßgeblichen Gründe für die Neubestimmung der Vergleichsräume ab 01.01.2017. Dabei lag es im besonderen Interesse des Gerichts zu erfahren, ob diese eventuell schon im streitgegenständlichen Zeitraum vorgelegen hätten.“

Weitere Fragen bezogen sich etwa auf den im Konzept untersuchten Wohnungsbestand, die hierfür herangezogene Daten- und Erkenntnisgrundlage, die unterschiedliche Höhe der Neben- und Betriebskosten in den Vergleichsräumen, die Datenaus- und Verwertung, die grundsätzliche Verfügbarkeit des als angemessen angesehenen Wohnraums und der Kenntnis eventuell zu berücksichtigender individueller Zugangsprobleme der Klägerin zum allgemeinen Wohnungsmarkt sowie darauf wie das ursprünglich aus dem Jahr 2012 stammende Konzept schlüssig auf die Zeiten ab dem Jahr 2015 fortgeschrieben wurde.

Hierzu erging am 21.06.2018 die Stellungnahme des Beklagten, in der er nicht nur eine Auflistung von Wohnungsangeboten aus dem „Wochenanzeiger“ Landkreis B-Stadt sowie 15 Wohnungsangebote aus Internetportalen (Q.de, i.de, im.) für die im MOG-Konzept betreffend die Jahre 2015 und 2016 als „A“ bezeichnete Region, sondern auch eine Liste der Klägerin über die von ihr in dieser Zeit geprüften Angebote, übermittelte.“

Zusätzlich wurde eine Zusammenfassung der Projektergebnisse zur Fortschreibung, gültig ab 01.01.2017, und eine Stellungnahme der Fa R1. mit zwei

---

Anlagen (Grund- und Kennzahlen für die regionale Gliederung sowie Entfernungsmatrix des Landkreises B-Stadt) zu den vom erkennenden Gericht aufgeworfenen Fragen zur Kenntnis gebracht.

In Bezug auf die Vergleichsraumbildung geht daraus hervor, dass die kreisangehörigen Kommunen hinsichtlich ihrer Infrastruktur, insbesondere ihrer verkehrstechnischen Verbundenheit, geprüft wurden. Unter dem Indikator „Verkehrsanbindung“ waren für jede Kommune Kennzahlen erhoben, die sich auf die kürzeste Entfernung mittels Pkw zu den Bundesfernstraßen und dem nächsten Mittelzentrum sowie die schnellste Verbindung mittels öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV) zu Verkehrsbahnhöfen und dem nächsten Mittelzentrum bezogen.

Hinsichtlich des zu berücksichtigenden Aspektes der räumlichen Nähe wurde die im Arbeitsförderungsrecht nach [§ 140 Abs. 4](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) geltende Regelung über zumutbare Pendelzeiten bei Aufnahme einer Beschäftigung zugrunde gelegt und sodann festgestellt, dass der sich danach ergebende Grenzwert von 60 Minuten Fahrzeit innerhalb der gebildeten Vergleichsräume in keinem Fall überschritten werde.

In der beigefügten Entfernungsmatrix wurden die Entfernungen bzw die mittels eines Pkw zurückzulegenden Fahrzeiten von H. zu den Gemeinden K., R2 und R3 mit 30,5 Km/20 min, 35,3 Km/38 min und 16,4 Km /21 min ermittelt.

Angaben über die Entfernung den anderen Gemeinden des Vergleichsraums sind daraus nicht ersichtlich.

Als Entfernung H.s zur Stadt B-Stadt wird ein 10,5 Km/17 min, und damit erheblich kürzer als zu den meisten anderen Orten im Vergleichsraum angegeben.

Die Nachfrage des Gerichts betreffend die Gründe für Aussonderung der Gemeinde H. aus dem Vergleichsraum, insbesondere des konkreten Zeitpunkts der diese Entscheidung rechtfertigenden Umstände, beantwortete der Beklagte mit dem Hinweis der Fa. R1. & Partner auf das bei der Neuerhebung im Jahr 2016 ermittelte Mietpreinsniveau von H., das anders als noch in der Mietwerterhebung im Jahr 2012 deutlich über dem Mietpreinsniveau der übrigen Kommunen im Vergleichsraum gelegen habe.

Aufgrund der Angleichung H.s an das Mietpreinsniveau der Stadt B-Stadt sowie ihrer verkehrstechnischen Verbundenheit seien beide Städte im Vergleichsraum zusammenzufassen gewesen.

Im Vorfeld der mündlichen Verhandlung unterbreitete der Beklagte am 04.12.2019: in Anbetracht der Häufigkeit und der Zeitspanne der von ihr eingeleiteten Verfahren der Klägerin einen Vergleichsvorschlag, der vorab per Telefax bei Gericht einging und von dort an die Klägerin zur Stellungnahme weitergeleitet wurde.

Darin bot er ihr die Zahlung eines Geldbetrags an, um die hinsichtlich der Höhe der Unterkunftskosten anhängigen Verfahren endgültig und unabhängig vom MOG-Konzept zu einem Abschluss zu bringen.

Sein Vergleichsvorschlag bezog sich auf den Zeitraum September 2015 bis Juni 2017 und erfasste damit auch Zeiten, die Gegenstand des von der Klägerin unter dem Aktenzeichen [S 6 AS 1141/18](#) geführten Rechtsstreits waren.

Der Beklagte stellte die von der Klägerin begehrten vollen Mietkosten (Grundmiete einschl. Garage inkl. Nebenkosten) den bisher an sie geleisteten

---

Unterkunftszahlungen gegen<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ber.

Von der sich daraus ergebenden Differenz wollte er pauschal 2300,00 € →, also ca. 2/3, zusätzlich zu seinen bisherigen Leistungen <sup>1</sup>/<sub>4</sub>bernehmen.Ä

Er machte die Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gerin ausdr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>cklich darauf aufmerksam, dass die Annahme dieses Vergleichs f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r sie erheblich g<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nstiger w<sup>1</sup>/<sub>4</sub>re, als eine Berechnung ihres Unterkunftskostenanspruchs anhand der Werte aus der Wohngeldtabelle zzgl. eines 10-prozentigen Sicherheitszuschlages. Dies w<sup>1</sup>/<sub>4</sub>rde selbst dann gelten, wenn anstelle der f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r H. geltenden Mietstufe I die h<sup>1</sup>/<sub>4</sub>here Stufe II angesetzt werden w<sup>1</sup>/<sub>4</sub>rde

Dieses Ergebnis verdeutlichte er anhand einer Synopse, in der die tats<sup>1</sup>/<sub>4</sub>chliche Mietforderungen, die von ihm erbrachten Leistungen und die Ergebnisse nach den Wohngeldtabellen I und II gegen<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ber gestellt wurden.Ä

In der Hauptverhandlung vom 12.12.2019 wurde der Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gerin das Vergleichsangebot von den anwesenden Beklagtenvertretern ausf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hrlich erl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>utert und sodann nochmals eingehend vom erkennenden Gericht dargestellt, da sie angegeben hatte, dass sie der Vergleichsvorschlag erst kurz zuvor erreichte und sie sich deswegen nicht dazu ge<sup>1</sup>/<sub>4</sub>uert hat.Ä

Auf ihre Behauptung hin, die dem Vergleichsvorschlag beigegebene Tabelle nicht erhalten zu haben, wurde ihr auch diese erkl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>rt und die daraus abzuleitenden Schl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>sse besprochen.Ä

Gleichwohl war die Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gerin, trotz mehrfachen dringenden Anratens des Gerichts auch nach Ergehen f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>rsorglicher Hinweise nicht bereit das Vergleichsangebot des Beklagten anzunehmen

Zu der Anfrage des Gerichts betreffend die Abgabe weiterer Angaben zur Aufkl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>rung <sup>1</sup>/<sub>4</sub>ber die Vergleichsraumbildung im Rahmen der Entwicklung eines schl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ssigen MOG-Konzeptes oder der Absicht einer nachtr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>glichen Anpassung, erkl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>rten die anwesenden Beklagtenvertreter, dass <sup>1</sup>/<sub>4</sub>ber die bereits erfolgte Stellungnahme hinaus keine weiteren Angaben gemacht werden k<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nnten und auch eine Nachbesserung mehr erfolgen wird.

Einem Antrag der Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gerin entsprechend wurde ihr vom erkennenden Gericht mit Beschluss vom 24.07.2018 Prozesskostenhilfe (PKH) f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r das vorliegende Verfahren bewilligt und Rechtsanw<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ltin Frau T. beigeordnet.Ä

Diese bat jedoch am 14.09.2018 wegen einer tiefgreifenden Vertrauensst<sup>1</sup>/<sub>4</sub>llung zur Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gerin um ihre Entpflichtung. Zuvor hatte bereits die Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gerin am 13.09.2018 die Aufhebung ihrer Beiordnung beantragt.Ä

Den gleichgerichteten W<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nschen von Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gerin und ihrer Prozessbevollm<sup>1</sup>/<sub>4</sub>chtigten ist das Gericht mit Beschluss vom 12.11.2018 nachgekommen.Ä

Nachdem die Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gerin am 25.08.2018 die R<sup>1</sup>/<sub>4</sub>cknahme des PKH-Antrags f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r alle Verfahren erkl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>rt hatte und zudem am 13.09.2018 dem Gericht mitteilte, die Klage wie bisher auch weiterhin selbst f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hren zu wollen, wurde von einer anderweitigen Beiordnung abgesehen.Ä

Zur erg<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nzenden Sachverhaltsdarstellung wird auf die Gerichtsakte in diesem bzw. dem urspr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nglich gef<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hrten Rechtsstreit [S 6 AS 1400/15](#) sowie im Verfahren [S 6 AS 1141/18](#), als auch auf die beigezogene Verwaltungsakte des Beklagten, Bezug

---

genommen.

## Entscheidungsgründe:

Auf die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid im Verfahren [S 6 AS 1400/15](#) hat das zuständige BayLSG, ausgestaltet als zweite Tatsacheninstanz, den Rechtsstreit gem. [Â§ 159 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) an das Sozialgericht zur ckverwiesen (U. v. 25.04.2017 â   [L 11 AS 289/16](#)), obwohl es allenfalls in Ausnahmef llen sachgerecht scheint, nicht in der Sache selbst entschieden (s. BSG v.07.05.2009 â   [B 14 AS 91/08 B](#)),

Das Sozialgericht, an den der Rechtsstreit zur ckverwiesen wurde, hat nach [Â§ 159 Abs. 2 SGG](#) die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde liegt, bei seiner Entscheidung zu beachten. Dies gilt selbst dann, wenn diese falsch sein sollte (s. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/ Schmidt, Komm. zum SGG, 12. Auf. 2017, Â§ 159 Rn. 6a) oder zumindest in Teilen f r unzutreffend gehalten wird. Mit Rechtskraft des zur ckverweisenden Urteils wird die erste Instanz neu er ffnet und das erstinstanzliche Verfahren fortgef hrt (s. Keller. a.a.O. Rn. 6).

Die von der Kl gerin form- und fristgerecht gem. [Â§Â§ 90, 92, Â§ 87 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) erhobene Anfechtungs- und Leistungsklage, [Â§ 54 Abs. 1, 4 SGG](#), ist zul ssig.

Sie ist aber nur im tenorierten Umfang begr ndet.

Wenngleich der Beklagte die Unterkunftskosten im streitgegenst ndlichen Zeitraum auf der Grundlage eines nicht schl ssigen Konzeptes â   und damit fehlerhaft â   ermittelt hatte, war er gleichwohl nicht dazu zu verpflichten, die Miete in voller H he zu  bernehmen, sondern nur den Betrag zu gew hren, wie er sich unter Heranziehung der vom Gericht f r einsch gig erachteten Werte aus der Wohngeldtabelle zuz glich eines Sicherheitszuschlages ergibt.

Die Kl gerin begehrt vom Beklagten als dem f r sie zust ndigen Tr ger der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) die  bernahme ihrer tats chlichen Aufwendungen f r Unterkunft und Heizung im Zeitraum 01.09.2015 bis 29.02.2016, und hat ihre Klage in zul ssiger Weise darauf beschr nkt (BSG v. 03.12.2015 â   [B 4 AS 49/14 R](#); v. 29.04.2015 â   [B 14 AS 6/14 R](#); v. 06.08.2014 â   [B 4 AS 55/13 R](#); v. 04.06.2014 â   [B 14 AS 42/13 R](#)).

Ihre Berechtigung, in diesem Zeitraum Grundsicherungsleistungen in Form von Arbeitslosengeld II (Alg II) â   von dem auch die Bedarfe f r Unterkunft und Heizung umfasst sind, s. [Â§ 19 Abs. 1 Satz 3 SGB II](#) â   zu empfangen, ist zwischen den Beteiligten unstrittig und wird auch vom Gericht nicht in Zweifel gezogen, da die Kl gerin die Anspruchsvoraussetzungen nach [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) erf llte.

Als Rechtsgrundlage f r die von ihr geltend gemachten h heren Unterkunftskosten kommen die [Â§Â§ 19, 22 SGB II](#) in der ab 01.04.2011 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2011 ([BGBl I 850](#)) in Betracht, da sich der vorliegende Rechtsstreit auf einen abgeschlossenen Zeitraum bezieht und folglich das damals geltende Recht zur Anwendung kommt (sog.

â  Geltungszeitraumprinzipâ  , s. BSG v. 19.10.2016 â   [B 14 AS 53/15 R](#)).

Die Bedarfe eines Leistungsberechtigten f r Unterkunft und Heizung werden



---

danach gem. [Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) in H  he seiner tats  chlichen Aufwendungen anerkannt soweit sie    angemessen    sind.   Die Pr  fung dieser    Angemessenheit    zur Feststellung der Grenze maximal zu   bernehmenden Kosten hat dabei     ungeachtet der Wirtschaftlichkeitspr  fung bei Kostensenkungsaufforderungen, s. [Â§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II](#), oder der zwischenzeitlich eingef  hrten Gesamtangemessenheitsgrenze nach [Â§ 22 Abs. 10 SGB II](#) i.d.F .v. 26.07.2016     f  r Unterkunftskosten (Kaltmiete einschlie  lich Betriebs- bzw. Nebenkosten als sog.    Bruttokaltmiete   ) und Heizungskosten, getrennt zu erfolgen (BSG v. 02.07.2009     [B 14 AS 36/08 R](#)).   Als unbestimmter Rechtsbegriff unterliegt die Frage der    Angemessenheit von Unterkunftskosten    vollumf  nglich der gerichtlichen Kontrolle (BSG v. 06.04.2011     [B 4 AS 119/10 R](#)).   Eine Einsch  tzungspr  rogative steht dem Leistungstr  ger hierbei nicht zu. Es ist ihm auch verwehrt, sich insoweit diesbez  glich auf auch eine gerichtlich nicht   berpr  fbare politische Entscheidung zu berufen (s.a. Luik in Eicher/Luik, Komm. zum SGB II, 4. Aufl. 2017, Â§ 22 Rn 73, 91).  

Zur Feststellung der Angemessenheitsgrenze muss zun  chst die abstrakt als angemessen anzusehende Bruttokaltmiete bestimmt werden.   Sollten die tats  chlichen Aufwendungen des Leistungsberechtigten   ber dem gefundenen Wert liegen, erfolgt eine konkret-individuelle Pr  fung der Frage, ob f  r ihn auch ausreichend anzumietender Wohnraum innerhalb der festgestellten Mietobergrenze vorhanden w  re (s.a. BSG v. 07.11.2006     [B 7b AS 10/06 R](#); v. 12.12.2017     [B 4 AS 33/16 R](#)).   Dabei kann grunds  tzlich davon ausgegangen werden, dass hierzulande ausreichend angemessener Wohnraum verf  gbar ist, da keine allgemeine Wohnungsnot herrscht (BayLSG v.16.05.2019     [L 11 AS 447/17](#)), was insbesondere dann zu unterstellen ist, wenn Mietobergrenzen aus den Daten eines qualifizierten Mietspiegels entwickelt wurden.   Will ein Leistungsberechtigter diese Annahme widerlegen, muss er folglich den konkreten Nachweis f  hren, sich intensiv aber vergebens um eine Unterkunftsalternative bem  ht zu haben.   Es obliegt sodann dem Leistungstr  ger, ggf. den Gegenbeweis einer konkret verf  gbar gewesenen angemessenen Unterkunft zu erbringen (s. BSG v. 18.11.2014     [B 4 AS 9/14 R](#); v. 10.09.2013     [B 4 AS 77/12 R](#); v. 23.08.2011     [B 14 AS 91/10 R](#); v. 13.04.2011     [B 14 AS 106/10 R](#); v. 06.04.2011     [B 4 AS 119/10 R](#)).   Von einer    angemessenen Unterkunft    nach dem hier zugrunde zu legenden Ma  stab ist auszugehen, wenn diese nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz grundlegenden Bed  rfnissen entspricht und keinen gehobenen Wohnungsstandard aufweist (BSG v. 07.11.2006     [B 7b AS 10/06 R](#); v. 16.06.2015     [B 4 AS 44/14 R](#)).   F  r die abstrakte Beurteilung der Angemessenheit der hierf  r aufzuwendenden Kosten kommt es entscheidend auf das Produkt aus Wohnungsgr   e in Quadratmetern multipliziert mit dem zu zahlenden Quadratmeterpreis, als Ausdruck des vorhandenen Wohnungsstandards, an (sog.    Produkttheorie   , s. BVerfG v. 06.10.2017     [1 BvL 2/15](#), [1 BvL 5/15](#); BSG v. 13.04.2011     [B 14 AS 32/09 R](#); v.



---

19.02.2009 â [B 4 AS 30/08 R](#); v. 18.06.2008 â [B 14/11b AS 61/06 R](#)).

Hinsichtlich der Angemessenheit der WohnungsgrÃÃe ist von den im Rahmen des sozialen Mietwohnungsbaus gefÃrderten Wohnungen, bzw. von den Werten auszugehen, die von den BundeslÃndern aufgrund von Â§ 10

WohnraumfÃrderungsgesetz festgelegt wurden (BSG v. 16.06.2015 â [B 4 AS 44/14 R](#); v. 19.10.2010 â [B 14 AS 2/10 R](#); v. 07.11.2006 â [B 7b AS 18/06 R](#)).

FÃ¼r die allein lebende KlÃ¤gerin ist damit, entsprechend der WohnraumfÃrderungsbestimmungen 2012 nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 11.01.2012 (WBF 2012), eine FlÃ¤che von 50 m<sup>2</sup> (s. Nr. 22.2 WBF 2012) zugrunde zu legen.

Zur Ermittlung des angemessenen Quadratmeterpreises ist grundsÃ¤tzlich vom LeistungstrÃ¤ger ein âschlÃssiges Konzeptâ zu entwickeln.

Es soll die GewÃ¤hr dafÃ¼r bieten, dass die aktuellen VerhÃltnisse des Mietwohnungsmarktes im einschlÃgigen Vergleichsraum dem festgesetzten Angemessenheitswert zugrunde liegen und dieser Wert realitÃ¤tsgerecht ermittelt wird.

Die SchlÃssigkeit des Konzeptes macht die ErfÃllung bestimmter rechtlicher wie auch methodischer Voraussetzungen erforderlich und muss insgesamt nachvollziehbar sein. Trotz der den LeistungstrÃ¤gern bei dessen Erstellung grundsÃ¤tzlich zugebilligten Methodenfreiheit (BSG v. 18.11.2014 â [B 4 AS 9/14 R](#)), stellt die hÃ¶chststrichterliche Rechtsprechung gewisse Anforderungen an ein derartiges Konzept, die wie folgt beschrieben werden (grundlegend BSG v. 22.09.2009 â [B 4 AS 18/09 R](#); s.a. v. 10.09.2013 â [B 4 AS 77/12 R](#); v. 18.11.2014 â [B 4 AS 9/14 R](#); v. 16.06.2015 â [B 4 AS 44/14 R](#); v. 12.12.2017 â [B 4 AS 33/16 R](#)):

â die gesamte Datenerhebung darf ausschlieÃlich in dem genau eingegrenzten und muss Ã¼ber den gesamten Vergleichsraum erfolgen (Vermeidung einer Ghettobildung durch soziale Segregation);

â es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des beobachteten Gegenstandes z.B. Angaben darÃ¼ber, welche Wohnungen einbezogen wurden, Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Angabe ob es sich um Brutto- oder Nettomieten handelt um deren Vergleichbarkeit sicherzustellen, Differenzierung nach einzelnen WohnungsgrÃÃen;

â erforderlich sind Angaben Ã¼ber den Beobachtungszeitraum;

â erforderlich sind Angaben Ã¼ber Art und Weise der Datenerhebung (Angabe der Erkenntnisquellen, z.B. Mietspiegel);

â der Umfang der einbezogenen Daten muss reprÃ¤sentativ sein;

â die Datenerhebung hat valide zu sein;

â anerkannte mathematisch-statistischer GrundsÃ¤tze bei der Datenauswertung sind einzuhalten;

â es sind Angaben Ã¼ber die gezogenen SchlÃsse (z.B. Spannoberwert oder Kappungsgrenze) zu treffen und die Ermittlung der Angemessenheitsgrenzwerte aus den gefundenen Daten zu erklÃ¤ren;

Im Rahmen der Konzepterstellung hat zunÃ¤chst eine Definition des Ã¶rtlichen âVergleichsraumsâ zu erfolgen (BSG v. 12.12.2017 â [B 4 AS 33/16 R](#); v. 16.06.2015 â [B 4 AS 77/12 R](#)).

âVergleichsraumâ ist der Raum, fÃ¼r den ein grundsÃ¤tzlich einheitlicher abstrakter Angemessenheitswert zu ermitteln ist (BSG v. 19.02.2009 â [B 4 AS](#)

---

[30/08 R](#)) und innerhalb dessen einer leistungsberechtigten Person ein Umzug zur Kostensenkung grundsätzlich zumutbar wäre (BSG v. 01.06.2009 â [B 4 AS 27/09 R](#)), bzw. ein nicht erforderlicher Umzug nach [Â§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#) eine Deckelung der Aufwendungen auf die bisherige Höhe zur Folge hÃ¤tte.Â  
FÃ¼r die Festlegung des Vergleichsraum ist â ausgehend vom Wohnort der leistungsberechtigten Person â ein bestimmter, ausreichend groÃer Raum der Wohnbebauung auszuwÃ¤hlen, der aufgrund rÃ¤umlicher NÃ¤he, Infrastruktur und insbesondere verkehrstechnischer Verbundenheit, einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bildet (BSG v. 19.02.2009 â [B 4 AS 30/08 R](#)).Â

Nach der auch fÃ¼r schlÃ¼ssige Konzepte im Rahmen des [Â§ 22 Abs. 1 SGB II](#) entsprechend anzuwendenden gesetzgeberischen Vorgabe in [Â§ 22b Abs. 1 Satz 4 SGB II](#), stellt das ZustÃ¤ndigkeitsgebiet eines Jobcenters zunÃ¤chst einen solchen Vergleichsraum dar.

Er kann indes aufgrund der Ã¶rtlichen Gegebenheiten in mehrere eigene VergleichsrÃ¤ume zu unterteilen sein, fÃ¼r die dann jeweils eigene Angemessenheitswerte zu bestimmen wÃ¤ren.Â

Als solche relevanten Ã¶rtlichen Gegebenheiten kommen dabei weniger unterschiedliche Landschaften, sondern eher rÃ¤umliche Orientierungen, wie Tagespendelbereiche fÃ¼r BerufstÃ¤tige oder die NÃ¤he zu BallungsrÃ¤umen sowie etwa aus der Datenerhebung ersichtliche, deutliche Unterschiede im Mietpreisniveaus einzelner RÃ¤ume, in Betracht (BSG v. 30.01.2019 â [B 14 AS 11/18 R](#), [B 14 AS 24/18 R](#)).

Das von dem Beklagten bei der Fa. R1. & Partner in Auftrag gegebene, im Jahr 2012 erstellte und zum 01.01.2015 fortgeschriebene Konzept, welches er der Bemessung der Unterkunftskosten in den streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheiden zugrunde legte, erfÃ¼llt aber nicht die an ein â schlÃ¼ssiges Konzept â zu stellenden Voraussetzungen.

Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Festlegung und Zuweisung einzelner Gemeinden zu bestimmten VergleichsrÃ¤umen.

So hat der Beklagte nicht nachvollziehbar dargelegt, weshalb er der Wohnort der KlÃ¤gerin im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum zurecht gemeinsam mit mehreren anderen einem Vergleichsraum â A â zugewiesen hat.Â

Vielmehr hÃ¤lt es das erkennende Gericht hÃ¤lt es nach der gegebenen Erkenntnislage durchaus fÃ¼r mÃ¶glich, dass H. in einen anders zugeschnittenen Vergleichsraum aufzunehmen gewesen wÃ¤re oder etwa schon vor dem 01.01.2017 mit der Kreisstadt B-Stadt den Vergleichsraum â B â gebildet hat.

Der Frage kommt fÃ¼r den vorliegenden Rechtsstreit insoweit entscheidende Bedeutung zu, als fÃ¼r den Vergleichsraum â A â die niedrigste MOG aller VergleichsrÃ¤ume gegolten hatte.Â

Es liegt daher nahe, dass eine bereits fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum erfolgte andere Betrachtung, etwa zusammen mit der Kreisstadt B-Stadt in einem Vergleichsraum â B â fÃ¼r H. zu einer hÃ¶heren MOG â und damit letztlich auch zu hÃ¶heren Leistungen fÃ¼r die Unterkunft der KlÃ¤gerin â gefÃ¼hrt hÃ¤tte-

Es ist zwar grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass der Beklagte sein ZustÃ¤ndigkeitsgebiet, den Landkreis B-Stadt, in mehrere VergleichsrÃ¤ume, die

---

vier bzw. fünf Regionen, die in A, B, C<sup>1</sup>/C<sup>2</sup> und D aufgespalten hat.

Wenngleich er deren Bildung von den hierfür relevanten Aspekten wie etwa Infrastruktur, verkehrstechnische Anbindung, homogener Lebens- und Wohnbereich etc. ausgeht, bleibt doch zweifelhaft, ob diese Gesichtspunkte es tatsächlich gerechtfertigt haben, aus der Stadt H. zusammen mit den anderen Gemeinden einen Vergleichsraum zu bilden.

Wie aus der bestimmten Entfernungsmatrix (s. Anlage, Stellungnahme v. R1. & Partner, Anlage 2) hervorgeht, wurden auch Kommunen dem Vergleichsraum zugerechnet, die von H. etwa 35,3 Km, 30,5 Km oder 16,4 Km entfernt waren und von dort aus mit einem Pkw über den die Klägerin laut ihren Angaben nach einem Defekt nicht mehr verfuhrte erst in ca. 38 Minuten zu erreichen sind.

Unabhängig von diesen doch beträchtlichen Distanzen zeigt sich daran, dass es der Beklagte offenbar für ausreichend hielt, die zu fordernde verkehrstechnische Verbundenheit innerhalb des Vergleichsraums allein anhand der Erreichbarkeit mittels eines Pkw zu beurteilen.

Er geht dabei unter Berufung auf eine in der Literatur vertretene Meinung (s. Berlitz in LPK SGB II, jetzt 6. Aufl. 2017 § 22 Rn 74) davon aus, dass der Forderung nach räumlicher Nähe zur Feststellung einer hinreichenden Verbundenheit in einem Vergleichsraum bereits dann genügt sei, wenn darin Fahrzeiten eingehalten werden können, wie sie nach dem Arbeitsförderungsrecht gem. [§ 140 Abs. 4 Satz 2](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) berufstätigen Pendlern zuzumuten sei, vorliegend also bis zu 60 Minuten für eine einfache Fahrt.

Dieser Kommentierung liegt die Entscheidung des BSG vom 19.10.2010 [B 14 AS 2/10 R](#) zugrunde.

Zur Rechtfertigung, das Stadtgebiet Berlin trotz dessen Größe als einen Vergleichsraum anzuerkennen, hat der entscheidende Senat dazu ausgeführt (s. Rn. 18;):

Der öffentliche Nahverkehr ist auf die Erreichbarkeit des Stadtkerns von allen Stadtteilen her ausgerichtet. Von den Randlagen aus ergeben sich in die innerstädtischen Bezirke lediglich Fahrzeiten, wie sie auch erwerbstätigen Pendlern zugemutet werden.

Er geht also von der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel aus (s.a. BayLSG v. 16.05.2019 [L 11 AS 447/17](#)).

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts können die in diesem Urteil in Bezug auf die speziell zur Stadt Berlin getroffenen Aussagen ohnehin nicht unbesehen für alle Situationen verallgemeinert werden (s. BSG vom 30.01.2019 [B 14 AS 24/18 R](#), wonach etwa die Rechtsprechung für Großstädte, zur Vermeidung der sozialen Segregation das gesamte Stadtgebiet als ein Vergleichsraum anzusehen, nicht ohne weiteres auf Flächenlandkreise übertragbar ist).

Darüber hinaus stellt die Erreichbarkeit mittels eines Pkw hier kein besonders geeignetes Abgrenzungskriterium für die Bestimmung eines Vergleichsraums dar, da von der Stadt H. aus mit privaten Fahrzeugen auch alle anderen Orte des Landkreises B-Stadt zu erreichen gewesen wären.

Weitaus größerer Erkenntniswert wäre hingegen einer Untersuchung der Mobilität im Vergleichsraum mittels öffentlicher Verkehrsmittel zu entnehmen, also etwa der Feststellung ob und ggf. wie die einzelnen Orte durch den

---

Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) untereinander verknüpft sind. Auch die Relevanz hätten zudem die weitgehend fehlenden Aussagen über das Vorhandensein einer gemeinsamen Sozial- und Infrastruktur.

Diese, für die Beurteilung eines Vergleichsraums als insgesamt homogenen Lebens- und Wohnbereich essentiellen Punkte werden im MOG-Konzept nicht, jedenfalls nicht hinreichend behandelt und beantwortet.

Wenig zielführend sind in diesem Zusammenhang die vom Beklagten im Schreiben vom 21.06.2018 wohl im Sinne einer beabsichtigten Nachbesserung übermittelten Grund- und Kennzahlen für die regionale Gliederung (s. Anlage, Stellungnahme v. R1. & Partner, Anlage 1).

Die daraus zu entnehmenden Angaben über die Entfernungen zu Bundesfernstraßen bzw. der schnellsten Verbindung zu Fern-, Regional- oder S-Bahnhalten mittels ÖPNV mögen zwar die jeweilige Gesamtverkehrsanbindung der Orte darstellen und der Beurteilung ihrer Attraktivität dienen, tragen aber nicht zur Rechtfertigung ihrer Zusammenfassung in unterschiedliche Vergleichsräume bei.

Weiterhin fehlt es auch an der nachvollziehbaren Begründung des Beklagten dafür, warum das Bestehen eines einheitlichen Lebens- und Wohnbereich für den Vergleichsraum Annahme, obwohl H. einerseits, und die wesentlich kleineren Orte A., B., Ge., R2, K., und R3 andererseits, durch die zentral dazwischenliegende Stadt B-Stadt als eigener Vergleichsraum B - zumindest geografisch voneinander getrennt waren.

Obschon nicht zu fordern ist, dass die Gemeinden eines Vergleichsraums stets räumlich aneinander angrenzen müssen, bedarf es im Falle einer räumlichen Trennung doch einer eingehenden Begründung, warum gleichwohl von einem einheitlichen Vergleichsraums ausgegangen wird und das Bestehen eines sozialen Umfelds auch zwischen den getrennten Gemeinden anzunehmen wäre.

Der alleinige Verweis auf das vergleichbare Mietpreisniveau ist hierfür völlig unzureichend.

Schließlich vermochte der Beklagte auch keine das erkennende Gericht befriedigende Erklärung dafür zu geben, weshalb er in dem neu erstellten Konzept für die Zeit ab 01.01.2017 die Stadt H. aus der Region Annahme herausgenommen und dem bisher aus der Stadt B-Stadt alleine bestehenden Vergleichsraum B, zugewiesen hat, dessen MOG wie bereits zuvor über den Werten der in dem Vergleichsraum Annahme verbliebenen Gemeinden liegt.

Für das erkennende Gericht stellt sich vielmehr die Frage, ob der Beklagte mit der Neubildung der Vergleichsräume Annahme und B nicht seine ursprünglich fehlerhaft getroffene Entscheidung für die Zukunft korrigieren wollte.

Auf diese Absicht lässt etwa die Aussage in Nr. 2.2. des neuen Konzeptes schließen.

Es wird darin erklärt, dass die Einteilung in Vergleichsräume ab 01.01.2017 nicht gänzlich neu vorgenommen wurde, da die Einteilung des Landkreises in homogene Lebens- und Wohnbereiche bereits im ursprünglichen und damit auch im streitgegenständlichen Zeitraum angewendeten Konzept erfolgt wäre. Weiter wird angegeben, dass es sich dabei um eine grundlegende Betrachtung der langfristigen Strukturen innerhalb des Landkreises gehandelt hätte und die

---

Kennzahlen, auf deren Grundlage 2012 die Einteilung erfolgte, auf langfristige Aussagekraft angelegt gewesen seien.Ä

Konkret beruft sich der Beklagte im Hinblick auf H., den Wohnort der KlÄgerin darauf, dass das Mietpreinsniveau 2016 dort, anders als in der Erhebung 2012, deutlich Ä¼ber dem der weiteren Kommunen im Vergleichsraum âAâ gelegen und das Mietniveau und die verkehrstechnische Verbundenheit eine Auswertung zusammen mit der Kreisstadt B-Stadt nahegelegt hÄtten (s.a. Schreiben des Bekl. v. 21.06.2018, Anlage, Stellungnahme v. R1. & Partner, zu Punkt 2)

Er konstatiert in dieser Aussage das Bestehen einer verkehrstechnischen Verbundenheit zwischen H. und der Stadt B-Stadt, wie sie fÄ¼r die in einem Vergleichsraum zusammengefassten Gemeinden zu fordern ist.Ä

Angesichts der zu unterstellenden Dauer fÄ¼r eine Entwicklung verkehrstechnischer Strukturen ist aber nicht davon auszugehen, dass diese Verbundenheit erst in den letzten zwei Jahren entstanden wÄre und nicht schon zum Zeitpunkt des ab 2015 angewendeten MOG-Konzeptes gegeben war.Ä Besondere UmstÄnde die dieser Annahme entgegenstehen wurden vom Beklagten werden vorgetragen noch sind sie fÄ¼r das erkennende Gericht ersichtlich.Ä Bestanden diese verkehrstechnischen Strukturen jedoch schon lÄngere Zeit fragt sich, warum ihnen nicht schon bei der erstmaligen Vergleichsraumbildung Bedeutung beigemessen wurde.

Ähnlich verwunderlich ist sein Hinweis auf die Entwicklung des Mietpreinsniveaus von H., das nunmehr â wie in der Neumietwerterhebung zum 01.09.2016 festgestellt â anders als noch nach der im Jahr 2012 durchgefÄ¼hrten Erhebung â deutlich Ä¼ber dem Mietpreinsniveau der weiteren Kommunen im Vergleichsraum âAâ liege (s. Konzept ab 01.01.2017 Nr. 2.2 sowie Schreiben des Bekl. v. 21.06.2018, Anlage, Stellungnahme v. R1. & Partner, zu Punkt 2).Ä Denn das im Jahr 2012 erstellte und ab 2013 angewendete Konzept wurde im Jahr 2015 fortgeschrieben (sog. âkleine Fortschreibungâ).Ä

Offensichtlich war der von ihm als âdeutlichâ beschriebene Unterschied des Mietpreinsniveaus von H. im Vergleich zu den anderen Gemeinden aus dem Vergleichsraum âAâ bei der nach Ablauf eines Zweijahreszeitraums vorzunehmenden Ä¼berprÄ¼fung des MOG-Konzeptes (s. BSG v. 12.12.2017 -[B 4 AS 33/16 R](#)) fÄ¼r den Beklagten noch nicht erkennbar, so dass fÄ¼r die Zeit ab 01.01.2015 eine Neugestaltung der VergleichsrÄume unterblieb.Ä

Damit mÄ¼ssten sich die signifikanten VerÄnderungen erst in der Folgezeit bis zum 01.09.2016, als dem Stichtag fÄ¼r den Abschluss der Neuerhebung von Mietdaten fÄ¼r das ab 01.01.2017 geltende Konzept, vollzogen haben.

Sollte es in H. tatsÄchlich relativ kurzfristig zu einer derartigen Steigerung im Mietpreinsniveau gekommen sein, die eine zunÄchst zutreffend erfolgte Zuordnung zum Vergleichsraum âAâ in den âteureren Vergleichsraum Bâ erforderlich machte, hÄtte der Beklagte die GrÄ¼nde hierfÄ¼r zu erforschen und nÄher darzulegen gehabt.Ä

Denn die Kenntnis Ä¼ber die Ursachen fÄ¼r den vergleichsweise raschen Mietpreisanstieg in H. fÄ¼hrt zur Beantwortung der Frage, ob es sich dabei um das Ergebnis einer nachhaltigen Entwicklung oder lediglich um eine vorÄ¼bergehende Erscheinung gehandelt hat.Ä

Eine Ursachenerforschung wÄre dabei nicht nur im Hinblick auf die Darlegung der SchlÄ¼ssigkeit seines bisherigen Konzeptes, sondern auch fÄ¼r die von ihm



---

angestrebte grundlegende Betrachtung der längerfristigen Strukturen unter Heranziehung der auf längerfristige Aussagekraft angelegten Kennzahlen unerlässlich.

Das Gericht hat dem Beklagten mit Schreiben vom 06.03.2018 u.a. auch seine Bedenken hinsichtlich der ursprünglichen Vergleichsraumbildung sowie weitere Fragen zur Schlüssigkeit des Konzeptes mitgeteilt.

Damit wurde ihm zugleich die Gelegenheit gegeben, die bestehenden Zweifel auszuräumen bzw. die Schlüssigkeit seines Vorgehens darzulegen und ggf. Änderungen bzw. Ergänzungen am MOG-Konzept vorzunehmen (s. hierzu etwa BSG v. 30.01.2019 – [B 14 AS 11/18 R](#) m.w.N.).

Eine Änderung bzw. Ergänzungen des MOG-Konzeptes ist daraufhin nicht erfolgt.

Die Stellungnahme des Beklagten vom 21.06.2018 führte auch nicht dazu, die seitens des Gerichts geäußerten Bedenken zu zerstreuen und ein schlüssiges Vorgehen bei seiner Vergleichsraumbildung zu erkennen.

In der mündlichen Verhandlung vom 12.12.2019 erklärte der Beklagte zudem, dass über seine bisherigen Stellungnahmen hinaus keine weiteren Angaben zur Wohnsituation im streitgegenständlichen Zeitraum gemacht werden könnten und seinerseits auch keine Nachbesserung erfolgen werde.

Gelingt es einem Jobcenter – wie dem Beklagten – aber nicht, die Beanstandungen an dem einer angegriffenen Entscheidung zugrundeliegenden MOG-Konzept auszuräumen, sondern bleibt dieses – wie etwa vorliegend wegen der ungeklärten Fragen zu der Vergleichsraumbildung – nicht nachvollziehbar, ist das Gericht zur Herstellung der Spruchreife der Sache jedoch nicht befugt, seinerseits eine eigene Vergleichsraumfestlegung vorzunehmen, umso noch zu einem schlüssigen Konzept zu gelangen oder ein solches – ggf. mit Hilfe von Sachverständigen – zu erstellen.

Denn die Bildung des Vergleichsraums und die Erstellung des Konzeptes – einschließl. der anzuwendenden Methode – korrespondieren miteinander, sie können nicht getrennt werden und sind damit insgesamt dem Jobcenter vorbehalten (BSG v. 30.01.2019 – [B 14 AS 11/18 R](#) und [B 14 AS 24/18 R](#)).

Da auch kein qualifizierter Mietspiegel für H. existiert, konnte das Gericht zur Beurteilung der Angemessenheit von Mieten auch nicht auf dessen Daten zurückgreifen.

Ebenso ausgeschlossen war die Möglichkeit, das vom Beklagten ab 01.01.2017 angewendete MOG-Konzept – im Hinblick auf die darin vorgenommene Zuordnung der Stadt H. zu dem eine hÄhere MOG aufweisenden Vergleichsraum – auf den streitgegenständlichen Zeitraum quasi zurückzuschreiben.

Unabhängig davon, dass dies die nicht mehr mögliche Feststellung voraussetzen würde, inwieweit sich die Werte des Vergleichsraums – auf den in der Vergangenheit durch die fiktive Erweiterung um die Stadt H. verändert hätte, scheidet eine derartige Rückschreibung schon grundsätzlich aus, da sie nicht lediglich das zulässige Gegenstück zu einer Fortschreibung des Konzeptes, sondern etwas anders ist (BSG v. 30.01.2019 – [B 14 AS 11/18 R](#)).

Mangels eines nachvollziehbaren – und damit schlüssigen – MOG-Konzeptes und des darauf beruhenden Fehlens von in rechtlich zulässiger Weise bestimmter



Angemessenheitsgrenzen, sind damit die tatsächlichen Aufwendungen der Klāgerin f¼r die Unterkunft der Bemessung ihres Bedarfs zugrunde zu legen.Å Allerdings ist deren Åbernahme auf die Werte nach dem Wohngeldgesetz (WoGG), zuz¼glich eines Sicherheitszuschlages von 10 %, zu begrenzen (BSG v. 20.08.2009 â B 14 AS 65/08 R; v. 16.06.2015 â B 4 AS 44/14 R).Å Dadurch soll den Gegebenheiten des Årtlichen Wohnungsmarktes zumindest ansatzweise gemÅÄ gesetzgeberischer Entscheidungen â wenn auch f¼r einen anderen Personenkreis â durch eine ÅAngemessenheitsobergrenzeÅ Rechnung getragen werden, die die Finanzierung extrem hoher und per se unangemessener Mieten verhindert (BSG v. 17.12.2009 â B 4 AS 50/09 R).Å Die GewÅhrung des Sicherheitszuschlages dient dabei dem Ausgleich mÅglicher Unbilligkeiten die mit der pauschalen Begrenzung der nur abstrakten, vom Einzelfall und den konkreten Umstānden im Vergleichsraum losgelÅsten, Betrachtung der angemessenen Bruttokaltmiete im Wohngeldrecht verbunden sind (BayLSG v. 16.05.2019 â L 11 AS 447/17).Å

Da durch die jeweiligen im WoGG verankerten Mietstufen regionale Unterschiede in die Bestimmung der zu Åbernehmenden Kosten einflieÄen, ist ein Zuschlag von 10% angemessen aber auch ausreichend (BSG v. 16.06.2015 â B 4 AS 44/14 R; v. 12.12.2013 â B 4 AS 87/12 R; v. 11.12.2012 â B 4 AS 44/12 R; v. 22.02.2012 â B 4 AS 16/11 R; v. 17.12.2009 â B 4 AS 50/09 R).

Die Gemeinde H. war gem. der Anlage zu Å§ 1 Abs. 3 Wohngeldverordnung (WoGV) in der ab 01.01.2009 bis 31.12.2015 geltenden Fassung des Art. 1 Nr. 3 der V. v. 15.12.2008 ([BGBl. I 2486](#)) bzw. in der ab 01.01.2016 geltenden Fassung des Art. 2 Nr. 7 des G. v. 02.10.2015 ([BGBl. I 1610](#)) wÅhrend des streitgegenstāndlichen Zeitraums der Mietstufe I zugeordnet. F¼r die Stadt B-Stadt galt die Mietstufe II. F¼r den Einpersonenhaushalt der Klāgerin ergibt sich damit ein HÅchstbetrag nach [Å§ 12 WoGG](#) f¼r die zu gewÅhrende Kaltmiete einschlieÄlich Nebenkosten (nach der bis 31.12.2015 geltenden Fassung vom 09.12.2010) f¼r den Zeitraum September bis Dezember 2015 von 292,00 â→ erhÅht um einen 10%-igen Sicherheitszuschlag also 321,20 â→ monatlich und f¼r den Zeitraum Januar bis Februar 2016 (nach der ab 01.01.2016 geltenden Fassung vom 02.10.2015) von 312,00 â→, erhÅht um einen 10%-igen Sicherheitszuschlag also 343,20 â→ monatlich.

Nachdem es f¼r das erkennende Gericht aber nicht auszuschlieÄen ist, dass die Stadt H. bereits im streitgegenstāndlichen Zeitraum zusammen mit der Kreisstadt B-Stadt einen gemeinsamen Vergleichsraum âBā bildete, hat es zugunsten der Klāgerin f¼r vertretbar gehalten auch f¼r H. den f¼r B-Stadt geltenden Wert anzusetzen und f¼r ihren Wohnort H. von der hÅheren Mietstufe II auszugehen, nicht zuletzt da auch der Beklagte eine AnnÅherung der Mietniveaus beider Stādte bestātigt hat

Damit liegt nun â die Mietstufe II zugrunde gelegt â die Grenze f¼r die angemessene Bruttokaltmiete eines Einpersonenhaushalts f¼r September bis Dezember 2015 bei 338,80 â→ (308,00 â→ nach [Å§ 12 WoGG](#), erhÅht um einen 10%-igen Sicherheitszuschlag) bzw. f¼r Januar bis Februar 2016 bei 386,10 â→ (351,00 â→ nach [Å§ 12 WoGG](#), erhÅht um einen 10%-igen Sicherheitszuschlag).Å Ein weitere ErhÅhung diese Werte ist bei der Klāgerin nicht veranlasst, zumal bei ihr keine besonderen Zugangsprobleme zum Wohnungsmarkt erkennbar sind, welche einen zusÅtzlichen Aufschlag rechtfertigen kÅnnte.

---

Damit liegen die Grenzwerte aber immer noch erheblich unter der tatsächlich von der Klāgerin zu leistenden Miete von 537,50 € (450 € Kaltmiete inkl. Garage zzgl. 87,60 € Nebenkosten).

Dies stellt jedoch nicht die Methodik der Grenzfindung als solche infrage, sondern spricht deutlich dafür, dass ihre Unterkunfts-kosten tatsächlich abstrakt zu hoch waren (so zutreffend festgestellt vom BayLSG, s. Urteil v. 16.05.2019 [L 11 AS 447/17](#)).

Andererseits übersteigen die Grenzwerte aber auch € wenngleich geringfügig die vom Beklagten entsprechend seiner MOG an die Klāgerin erbrachten Unterkunftsleistungen.

So beträgt die Differenz zu den von ihm monatlich gezahlten 338,65 € für die Monate September bis Dezember 2015 monatlich 0,15 € und 47,45 € für die Monate Januar bis Februar 2016.

Folglich sind die der Klāgerin in den angegriffenen Bescheiden bewilligten Leistungen um diese Beträge zu erhöhen.

Weitere Nachzahlungen in Bezug auf die Heizkosten kommen hingegen nicht mehr in Betracht, da der Beklagte diese Kosten bereits in voller Höhe übernommen hat.

Die Forderung nach vollständiger Erstattung ihrer Mietkosten kann die Klāgerin nicht etwa damit begründen, dass es ihr auf dem für sie maßgeblichen Wohnungsmarkt nicht möglich war, eine abstrakt als angemessen einzustufende Wohnung anmieten zu können.

Zwar sind nach [§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II](#) die Aufwendungen für Unterkunft, soweit sie nach den Besonderheiten des Einzelfalls den angemessenen Umfang übersteigen, solange als Bedarf eines alleinstehenden Leistungsberechtigten zu berücksichtigen, wie es ihm nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken.

Dies gilt in der Regel aber nur für längstens sechs Monate.

Kennt der Leistungsberechtigte seine Obliegenheit zur Senkung der Kosten seiner Unterkunft und sind Kostensenkungsmaßnahmen sowohl subjektiv zumutbar als auch objektiv möglich, kann er die Erstattung seiner Aufwendungen ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Maßnahmen wirksam werden können, nur noch in Höhe der Referenzmiete, also der Aufwendungen für eine angemessene Wohnung verlangen.

Sind Kostensenkungsmaßnahmen nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar, werden die tatsächlichen Aufwendungen zwar zunächst übernommen, aber regelmäßig eben nur sechs Monate.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung ist also vorgesehen, dass selbst bei Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit einer Kostensenkung nach einem gewissen Zeitraum nur noch angemessene Unterkunfts-kosten erbracht werden.

Dem ist zuzustimmen, da bereits das BayLSG (U. v. 16.05.2019 [L 11 AS 447/17](#)) feststellte hat:

„Unangemessen hohe Kosten der Unterkunft werden auch bei Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit von Kostensenkungsmaßnahmen nicht zu angemessenen Kosten der Unterkunft.“

Da aber bei der Suche von Alternativwohnungen aus grundsätzlichen rechtlichen

Erwägungen nicht Unmögliches verlangt werden kann (âimpossibilium nulla obligatio estâ), gibt es von der vorgesehenen Absenkung auch Ausnahmen. An diese sind jedoch im Hinblick auf die Auslegung der Tatbestandsmerkmale der Unmöglichkeit und der Unzumutbarkeit strenge Anforderungen zu stellen (s. BayLSG, ebenda).

Einen solchen Ausnahmefall der Unmöglichkeit und der Unzumutbarkeit eine Wohnung angemessene Wohnung zu finden, vermochte das erkennende Gericht danach bei der Klägerin nicht zu erkennen.

Dabei war auch zu bedenken, dass sie bereits am 27.03.2014 gem. [Â§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II](#) in zulässiger Weise auf die Unangemessenheit ihrer Unterkunftskosten hingewiesen und zu einer Kostensenkung aufgefordert worden war.â

Die Klägerin kann sich diesbezüglich auch nicht auf die Fehlerhaftigkeit der vom Beklagten vorgenommenen Einschätzung über die Angemessenheit der Unterkunftskosten berufen, da das Gesetz an diesen Hinweis keine über eine Aufklärungs- und Warnfunktion hinausgehenden Anforderungen stellt (s. BayLSG v. 16.05.2019 â BL [11 AS 447/17](#) mit Verweis auf BSG v. 20.08.2009 â [B 14 AS 41/08 R](#)).â

Zudem hat der Beklagte die Regelfrist für die Kostensenkung mehrfach verlängert, so dass der Klägerin ausreichend Zeit für die Suche eingeräumt worden war.

Der Beklagte war seinerseits auch nicht verpflichtet, der Klägerin eine angemessene Wohnung zu beschaffen, ihr entsprechende Angebote vorzulegen oder ihr im Einzelnen aufzuzeigen, wie die Unterkunftskosten zu senken wären (BSG v. 09.08.2018 â [B 14 AS 38/17 R](#); v. 19.02.2009 â [B 4 AS 30/08 R](#); 27.02.2008 â [B 14/7b AS 70/06 R](#)).â

Es obliegt vielmehr ihrer Verantwortung, selbst für den eigenen Unterbedarfs zu sorgen und innerhalb des die Angemessenheit bestimmenden Produkts aus Wohnungsgröße und Quadratmeterpreis eine andere Wohnung frei zu wählen (BSG v. 09.08.2018 â [B 14 AS 38/17 R](#); v. 18.11.2014 â [B 4 AS 9/14 R](#)).

Dem Einwand der Klägerin, es seien keine anderen Wohnungen für sie am Mietmarkt zu finden gewesen, vermag das Gericht nicht zu folgen.

Dagegen sprechen etwa die im Schreiben des Beklagten vom 21.06.2018 angeführten Angebote aus dem wöchentlich kostenlos im Landkreis B-Stadt verteilten Wochenanzeiger, sowie aus den Internetportalen âiâ und âimâ.

Wenngleich darunter auch ungeeignete Wohnungen sind, belegt die Aufstellung im Äbrigen doch, dass grundsätzlich für die Klägerin zumutbarer und angemessener Wohnraum ausreichend vorhanden war.â

Dies gilt etwa für das Jahr 2015 für die Wohnungsangebote im Wochenanzeiger vom:

â 08.01. (H., OT Un., 60 m<sup>2</sup>, 280 â Kaltmiete),â

â 29.01. (B<sup>1/4</sup>., 60 m<sup>2</sup>, 295 â inkl. NK),â

â 05.02. (A., 50 m<sup>2</sup>, Kaltmiete 210 â zzgl. 40 â NK und K<sup>1/4</sup>., OT B<sup>1/4</sup>.

â 54 m<sup>2</sup>, Kaltmiete 280 â),â

â 12.02. (Al, 58 m<sup>2</sup>, Kaltmiete 280 â) 26.03. H., OT, 40 m<sup>2</sup>, Warm-

â miete 400 â und K., 335 â),â

â 21.05. (H., 41,07 m<sup>2</sup>, Kaltmiete 200 â),â

---

Ä Ä Ä 16.07. (Abe., 39 m<sup>2</sup>, Warmmiete 335 €),  
sowie in den Internetportalen ÄQ.Ä vom:  
Ä Ä Ä 03.06. (B<sup>1/4</sup>., 43 m<sup>2</sup>, Warmmiete 330 €),  
von Äi.Ä vom:  
Ä 14.07. (Abe., 39 m<sup>2</sup>, Warmmiete 335 €),  
Ä 22.20. (Al, 55 m<sup>2</sup>, Warmmiete 400 m<sup>2</sup>)  
und von Äim.Ä vom:  
Ä 06.10. (Abe., 65 m<sup>2</sup>, Kaltmiete 250 €).

F<sup>1/4</sup>r das Jahr 2016 gilt dies f<sup>1/4</sup>r die Wohnungsangebote aus dem Wochenanzeiger vom:Ä

Ä Ä Ä 28.01. (Al, 45 m<sup>2</sup>, Warmmiete 400 €),  
Ä Ä Ä 25.02. (R2, 60 m<sup>2</sup>, Kaltmiete inkl. NK 338,65 €),  
Ä Ä Ä 23.06. (A., 56 m<sup>2</sup>, Kaltmiete 290 zzgl. NK),  
Ä Ä Ä 22.09. (B<sup>1/4</sup>., 39 m<sup>2</sup>, Kaltmiete 280 €, NK 70 €),  
Ä Ä Ä 27.10. (Al, 41 m<sup>2</sup>, Kaltmiete 300 € zzgl. 95 € NK),  
Ä Ä Ä 10.11. (R3, 50 m<sup>2</sup>, Kaltmiete 265 €),  
Ä Ä Ä -1 5.12. (Abe., 39 m<sup>2</sup>, Kaltmiete 285 € zzgl. NK)  
sowie im Internetportal Äi.Ä vom:Ä  
Ä Ä Ä 29.02. (R2, 60 m<sup>2</sup>, Warmmiete 380 €)  
Ä Ä Ä 21.12. (Abe., 39 m<sup>2</sup>, Kaltmiete 285 € zzgl. NK).

Entsprechendes kann auch der vom Beklagten <sup>1/4</sup>bermittelten Tabelle der Kl<sup>1/4</sup>gerin <sup>1/4</sup>ber die von ihr gepr<sup>1/4</sup>ften Angebote entnommen werden, wenngleich es dabei letztlich nicht zum Abschluss eines Mietvertrages gekommen ist.Ä  
Aus den von ihr gepr<sup>1/4</sup>ften Mietangeboten geht aber zugleich auch hervor, dass sie an der geforderten Kostensenkung nicht dadurch gehindert war, dass sich die ihr benannte MOG letztlich als zu niedrig erwiesen hat (s. hierzu BSG v. 19.02.2009 Ä B 4 AS 30(08 R)).Ä

Nachdem der Beklagte sein Vergleichsangebot auf die einvernehmliche, abschlie<sup>1/4</sup>ende Regelung der anhängigen Verfahren betreffend die Zeit von September 2015 bis Juni 2017 beschr<sup>1/4</sup>kt hatte, war es bei der Entscheidung des Gerichts nicht mehr zu ber<sup>1/4</sup>cksichtigen, wovon die Kl<sup>1/4</sup>gerin nicht nur in der m<sup>1/4</sup>ndlichen Verhandlung, sondern bereits zuvor mit schreiben des Gerichts vom 06.12.2019 informiert worden war.

Im Ergebnis konnte nach alledem die Klage nur im tenorierten Umfang Erfolg haben und musste bez<sup>1/4</sup>glich der weitergehenden Forderungen abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung erging auf Grundlage von [Ä§ 193 SGG](#) und orientiert sich am Ausgang des Rechtsstreits.

Ä

Ä

---

Erstellt am: 22.04.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024